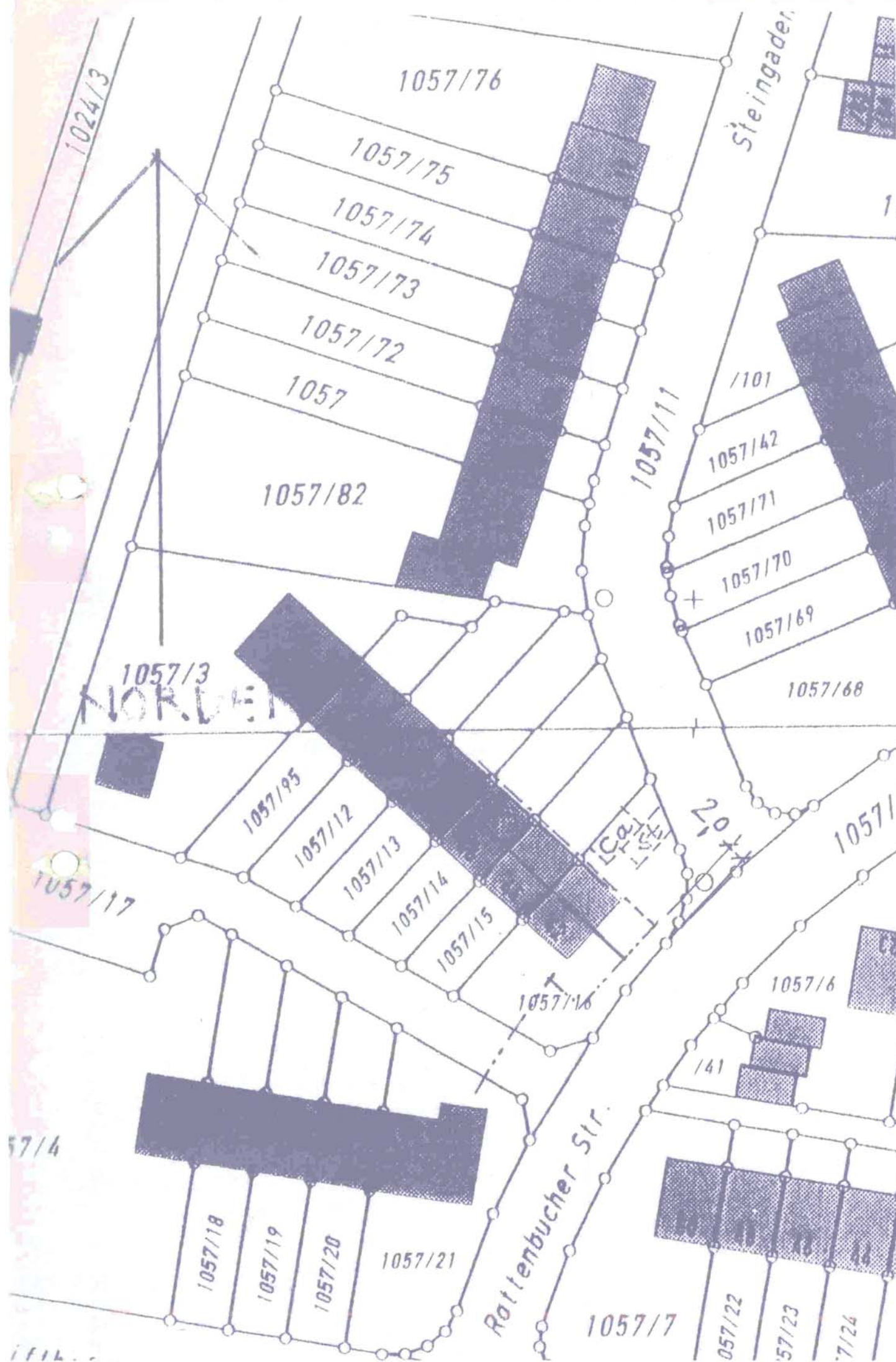




7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München – GAP“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München – GAP“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1057/15, Rottenbucher Straße 44 zur Ausweisung einer Fläche für eine Garage wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen
 Geltungsbereich der Änderung
 Fläche für Garage

2. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 30.07.2002

Armuß
 Stadtbaumeister

7. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Südenstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 30.07.2002

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 08.08.2002 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 12.08.2002

 Markus Loth
 1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 16.09.2002 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 18.09.2002

 Markus Loth
 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 18.09.2002

 Markus Loth
 1. Bürgermeister